

# Grundlegender Wandel der Fondsbesteuerung durch das Investmentsteuerreformgesetz

im Interview: Dr. Dirk Niedling



*Dr. Dirk Niedling, Partner im Steuerberatungsbereich der KPMG AG in Frankfurt am Main*

**M**aximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V. sprach im Rahmen der Reihe „Experteninterviews“ mit Dr. Dirk Niedling, Partner im Steuerberatungsbereich der KPMG AG in Frankfurt am Main. Dr. Niedling berät national und international tätige Mandanten zu Treasury-nahen Steuerfragen bei der Konzernfinanzierung, bei Absicherungsstrategien, Kapitalmarkttransaktionen, Kapitalanlageprodukten und im Bereich des Investmentsteuerrechts. Vor seiner Tätigkeit bei der KPMG war er langjährig bei einem großen deutschen Kreditinstitut mit Schwerpunkt im Bereich der strategischen Steuerplanung beschäftigt.

## **Was ist der Hintergrund einer so tiefgreifenden Steuerreform für Investmentfonds und deren Anleger?**

**Dr. Dirk Niedling:** Die Bestrebungen zur Neuausrichtung des Investmentsteuerrechts reichen in das Jahr 2011 zurück und basieren auf verschiedenen Überlegungen. Derzeit sind für einen Investmentfonds bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Es war an der Zeit, das zunehmend komplexe und damit fehleranfällige Investmentsteuergesetz einer Revision zu unterziehen. Die der Fehleranfälligkeit geschuldeten bestehenden Berichtigungsmechanismen widersprechen der Steuergerechtigkeit oder sind ineffizient. Das aktuelle Fondssteuerrecht steht ferner für Verstöße gegen europarechtliche Vorgaben bei der Dividendenbesteuerung und für die nachteilige Behandlung ausländischer Fondsvermögen. Schließlich bot der Komplexitätsgrad eine große Spielwiese für Steuergestaltungen, die

von Finanzverwaltung und Gesetzgeber nicht länger geduldet werden.

## **Wie möchte der Gesetzgeber die genannten Problemfelder in den Griff bekommen?**

**Dr. Dirk Niedling:** Letztlich durch eine Abkehr vom bisherigen transparenten Besteuerungsregime für Publikumsinvestmentfonds, also jene Investmentfonds, die vom Großteil der deutschen Sparer und Anleger für ihre Kapitalanlage genutzt werden. Durch eine inländische Steuerfreistellung dieser Fonds und die Besteuerung der Fondsanleger in Abhängigkeit der vom Fonds erzielten Erträge werden Anleger gegenwärtig zu weiten Teilen vergleichbaren Besteuerungsfolgen einer Direktanlage unterworfen. Dies ändert sich ab 2018 grundlegend. Investmentfonds werden künftig mit bestimmten inländischen Einnahmen wie Dividenden, Mieten oder Immobilienveräußerungsgewinnen selbst steuerpflichtig sein. Diese steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene schlägt sich dann auch im Fondsanteilswert nieder, was einen Vergleich der reinen Anlageperformance der verschiedenen Fondskonzepte künftig erschweren wird.

## **Was heißt das im Einzelnen für den Fondsanleger?**

**Dr. Dirk Niedling:** Im Grunde bedeuten die Änderungen für die Mehrzahl der privaten Anleger im Publikumsfondsbereich tatsächlich eine Vereinfachung. Die Verständlichkeit der Besteuerungssystematik wird erhöht, indem nur noch wenige Daten für die Besteuerung erforderlich sind. Dies sind die Erträge aus Ausschüttungen, aus Veräuße-

rungen von Fondsanteilen und aus der neu eingeführten Vorabpauschale. Auf diese Erträge wird zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage ein von der Fondskategorie abhängiger Teilfreistellungssatz angewandt. Der Teilfreistellungssatz für Privatanleger liegt zwischen 15 Prozent für Mischfonds und 80 Prozent für Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland. Diese teilweise Steuerbefreiung der Erträge stellt aber nicht etwa ein gesetzgeberisches Geschenk an die Fondsindustrie dar, sondern kompensiert lediglich in pauschalierter Form die steuerliche Vorbelastung bestimmter Erträge auf Fondsebene. Die nach Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes verbleibenden Erträge unterliegen dann wie bisher der Abgeltungsteuer.

Eine Besonderheit bildet die Vorabpauschale, die an die Stelle der gegenwärtigen Thesaurierungsbesteuerung treten wird. Mit der Vorabpauschale wird ein Pauschalbetrag, der jährlich anhand der Verzinsung langlaufender öffentlicher Anleihen festgelegt wird, auf Anlegerebene der Besteuerung unterworfen. Dies geschieht unabhängig davon, ob dieser Ertrag tatsächlich realisiert wurde. Die Vorabpauschale beträgt derzeit vergleichsweise günstige 0,77 Prozent des Fondsanteils. Zur Vermeidung von Substanz- und Doppelbesteuerungen wird die Vorabpauschale durch die jährliche Anteilswertzunahme begrenzt und vom Gewinn bei Veräußerung der Fondsanteile abgezogen.

### **Ab wann wird das neue Investmentsteuerrecht anwendbar sein?**

**Dr. Dirk Niedling:** Das neue Recht gilt ab dem 01.01.2018. Zum Übergang in das neue Recht hat sich der Gesetzgeber etwas Besonderes einfallen lassen: Alle per 31.12.2017 bestehenden Anteile an Investmentfonds gelten fiktiv als zum Ablauf dieses Tages veräußert und als zum 01.01.2018 neu angeschafft. Der fiktive Veräußerungsgewinn unterliegt allerdings nicht sofort der Besteuerung, sondern erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen späteren Anteilsveräußerung. Der Gewinn soll dem dann geltenden Steuersatz unterliegen. Bei einer zwischenzeitlichen Erhöhung des Abgeltungsteuersatzes würde also der höhere Steuersatz zur Anwendung kommen.

### **Gehen die mit der Reform erstrebten Vereinfachungen denn nicht zulasten der Steuergerechtigkeit?**

**Dr. Dirk Niedling:** Steuerliche Komplexi-

tät zu reduzieren heißt immer auch, vielgestaltige Lebenssachverhalte zu vereinheitlichen und pauschale Annahmen zu treffen. Dies geht in Einzelfällen fast zwangsläufig auch mit Nachteilen einher. Nehmen wir die Teilfreistellungssätze: Ein Teilfreistellungssatz von 30 Prozent für einen reinen Aktienfonds mit hohen Dividendeneinnahmen bei niedrigen Kurswertsteigerungen mag zu gering sein, um die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene im Vergleich zur Direktanlage ausreichend zu kompensieren. Dies könnte man als ungerecht empfinden. Andererseits wird das neue Investmentsteuerrecht dem Anleger erstmals eine realistische Chance geben, mit angemessenem Aufwand selbst die Grundlagen seiner steuerlichen Belastung nachvollziehen zu können, was ein wichtiger Baustein für mehr Steuergerechtigkeit sein wird.

### **Was hat der Fondsanleger beim Übergang in das neue Besteuerungssystem noch zu berücksichtigen?**

**Dr. Dirk Niedling:** Mit dem Übergang werden die Privilegien für bestandsgeschützte Alt-Anteile, die der Anleger vor dem 01.01.2009 – also vor Einführung der Abgeltungsteuer – erworben hat, auslaufen. Wertveränderungen solcher Alt-Anteile, die bis zum 31.12.2017 eintreten, können nach wie vor steuerfrei realisiert werden. Wertveränderungen nach diesem Stichtag bleiben allerdings nur noch bis zu einem Betrag von 100.000 EUR steuerfrei. Zudem sieht das neue Investmentsteuerrecht für meist vermögende Privatanleger, die derzeit unter bestimmten Umständen die Möglichkeit hatten, in sogenannte Spezial-Investmentfonds zu investieren, sehr nachteilige Besteuerungsfolgen vor: Erträge aus diesen Fonds werden ab 2018 mit dem individuellen Tarifsteuersatz von bis zu 45 Prozent und nicht mehr mit dem vergleichsweise günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent besteuert.

### **Gibt es nach der Reform noch steuerliche Vorteile eines Fonds-investments im Vergleich zur Direktanlage?**

**Dr. Dirk Niedling:** Dies ist sehr vom Einzelfall abhängig und nicht einheitlich zu beantworten. Anders als bei der Direktanlage kann der Fondsmanager auch unter den neuen steuerlichen Rahmenbedingungen Wertpapierveräußerungsgewinne, Derivategewinne, ausländische Dividenden und sonstige

ausländische Ergebnisse realisieren, ohne dass die entstehenden Erträge auf Fondsebene oder beim Anleger sofort der Besteuerung unterliegen. Dieses sogenannte Thesaurierungsprivileg und der damit einhergehende Steuerstundungseffekt bleiben für die genannten Bereiche erhalten. Je nach Portfoliozusammensetzung könnten beispielsweise auch die Teilfreistellungssätze künftig eine deutliche Verringerung der effektiven Steuerlast des Anlegers bewirken. Die Teilfreistellungssätze gelten nämlich für alle Erträge des jeweiligen Fonds, also etwa auch für Zinsen und Wertpapierveräußerungsgewinne aller Art, die über einen teilfreistellungsbegünstigten Aktien- oder Immobilienfonds vereinbart werden.

Es gibt aber auch gewichtige Nachteile, etwa den Wegfall der Veräußerungsgewinnbefreiung für durch einen Investmentfonds vorgenommene Immobilienveräußerungen außerhalb der 10-Jahresfrist. Hier ist die Direktanlage künftig tendenziell vorteilhafter. Bei einem wieder ansteigenden Zinsniveau könnte sich auch die Vorabpauschalregelung als nachteilig im Vergleich zur Direktanlage erweisen. Übersteigt der für die Vorabpauschale maßgebende Zins die tatsächlich angefallenen ordentlichen Erträge eines Investmentfonds, kommt es temporär zu einer Übermaßbesteuerung, die erst bei Veräußerung der Fondsanteile wieder ausgeglichen wird.

### **Was möchten Sie unseren Lesern abschließend mit auf den Weg geben?**

**Dr. Dirk Niedling:** Nutzen Sie die verbleibende Zeit bis zum Start des neuen Investmentsteuerrechts, um sich mit den neuen Besteuerungsregelungen auseinanderzusetzen und für Ihre Kapitalanlage die richtigen Entscheidungen zu treffen. Dabei sollten steuerliche Auswirkungen der Anlage nach wie vor nicht im Zentrum der Anlageentscheidung stehen. Bei großen und mittleren Vermögen können die geänderten steuerlichen Spielregeln das Nachsteuerergebnis der Anlage jedoch empfindlich beeinträchtigen. Es gilt, sich hierauf professionell durch eine Analyse des Status quo und der bevorstehenden Änderungen einzustellen sowie von bestehenden Handlungsoptionen klugen Gebrauch zu machen.

**Vielen Dank für das Gespräch.**